

# Nochmals : Invalidenversicherung

Autor(en): **Schweitzer, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1961)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938179>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nochmals: Invalidenversicherung

Was will der Solidaritätsfonds?

Unser Artikel in der letzten Nummer liess offenbar einige Unklarheiten aufkommen. Es liegt uns aus diesem Grunde daran, dem Artikel einige Präzisierungen folgen zu lassen:

Der eidgenössischen Invalidenversicherung, die am 1. Januar 1960 in Kraft trat, liegt der Gedanke zugrunde, dass in erster Linie die Invalidität selbst und erst in zweiter Linie deren Folgen bekämpft werden sollen. Versichert ist jeder Einwohner der Schweiz gegen angeborene oder durch Krankheit oder Unfall verursachte Invalidität. Wenn sich ein Invalidier meldet, so wird in erster Linie versucht, durch geeignete medizinische Massnahmen (z.B. Operation eines behindernden Gliedstumpfes, Bewegungstherapie, Ausrüstung mit geeigneten Prothesen und dgl.) die Invalidität zu mildern und die Erwerbsfähigkeit des Invaliden zu verbessern. Zur Wiedereingliederung des Invaliden in der Erwerbsprozess wenden die Eingliederungsstätten (für die deutsche Schweiz: Milchsuppe Basel und Balgrist-Institut Zürich) alle geeigneten Massnahmen an, das Anlernen und die Arbeitsvermittlung inbegriffen. Die Invalidenversicherung bezahlt sämtliche Kosten der Wiedereingliederung. Renten werden nur ausbezahlt, wenn die Eingliederungsmassnahmen nicht zum gewünschten Erfolg führen oder von vorneherein als zwecklos betrachtet werden müssen. Rentenberechtigt sind grundsätzlich nur Invalide, welche zu mindestens 50 % erwerbsunfähig sind. Bei Invalidität zwischen 50 und 66 2/3 % werden halbe Renten ausbezahlt, die ganzen Renten bekommen jene Invaliden, die 66 2/3 % oder mehr invalid sind. Für die Höhe der einzelnen Renten gelten dieselben Berechnungsregeln wie für die AHV.

Die Geburtsgebrechen nehmen eine Sonderstellung ein. Für Kinder mit Gaumen- oder Lippenspaltung übernimmt die Invalidenversicherung z.B. die Operationskosten und die Kosten der Sprechschulung. Viel Arbeit erwächst den Organen der Invalidenversicherung bei der Betreuung geistig Gebrechlicher.

Die Organisation der Invalidenversicherung umfasst:

1. Die Sekretariate, welche sich immer am Sitze der jeweiligen kantonalen AHV-Ausgleichskasse befinden. Hier hat sich der Invalide, welcher auf Leistungen der Invalidenversicherung Anspruch erhebt, zu melden.
2. Die kantonalen Invalidenversicherungskommissionen, welche jeden Einzelfall beurteilen und entscheiden.
3. Die Regionalstellen, welche die Beschlüsse der Invalidenversicherungskommission in Zusammenarbeit mit den Eingliederungsstätten durchzuführen haben.
4. Die Rekurskommission.

Bis 1. Juli 1960 haben sich bei den Sekretariaten der Invalidenversicherungskommissionen der Kantone insgesamt 69'905 Invalide gemeldet. Von diesen rund 70'000 Fällen waren bis 1. Juli 1960 26 % erledigt.

\* \* \* \* \*

.... Seit zwei oder drei Generationen leben Millionen von Individuen nur noch als Arbeitende, nicht mehr als Menschen. Die gewöhnliche Ueberbeschäftigung des modernen Menschen hat zur Folge, dass das Geistige in ihm verkümmert ....

(Albert Schweitzer)